

Quelle: Academia Juris  
Lehrbücher der Rechtswissenschaft  
Allgemeiner Teil des BGB, 35. Aufl.  
S. 64

Auslegung

- 136 bb) Wägt man die Interessen von Erklärendem und Erklärungsempfänger gegeneinander ab, so ist zu berücksichtigen, dass das Abweichen von Wille und Erklärung durch den Erklärenden verursacht wurde, also in seiner Sphäre entstanden ist. Wenn zudem der Erklärungsempfänger mangels entgegenstehenden anderen Auslegungsmaterials auf das Erklärte vertrauen muss, ist es interessengerecht, dem Vertrauensschutz des Empfängers den Vorrang vor dem Erfolgsinteresse des Erklärenden zu geben. Dann gilt also nicht das vom Erklärenden wirklich Gewollte, sondern das, was der Empfänger auf Grund der Erklärung als das vom Erklärenden Gewollte ansehen kann.<sup>14</sup> Dieses Ergebnis wird durch § 157 und § 119 I bestätigt. Nach § 157 ist ein Vertrag so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; damit soll das Vertrauen des Empfängers geschützt werden. Gem. § 119 I kann der Erklärende bei Abweichen von Wille und Erklärung seine Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen anfechten. Daraus ergibt sich, dass das Erklärte, nicht das Gewollte gilt; nur hat der Erklärende die Möglichkeit, die seinem Willen nicht entsprechende Erklärung durch Anfechtung (Rn. 407 ff.) zu »beseitigen«.

Hat K bei der Auslegung nur die Erklärung zur Verfügung, muss er auf einen Willen des V, das Bild für 890 € zu verkaufen, schließen. Nimmt K das so verstandene Angebot des V an, dann ist – entgegen dem wirklichen, aber entsprechend dem normativen Willen des V – ein Kaufvertrag über das Bild zum Preise von 890 € zustande gekommen. Allerdings kann V, da er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, seine Willenserklärung nach § 119 I anfechten. Tut er das, ist seine Erklärung nach § 142 I als von Anfang an nichtig anzusehen, so dass kein Kaufvertrag besteht.

Demnach ist es für die normative Auslegung entscheidend, wie die Erklärung vom